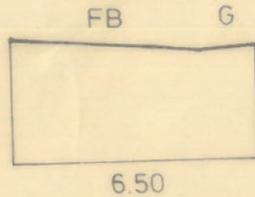


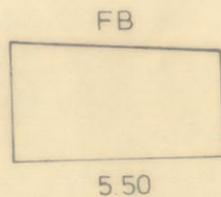
STRASSENQUERSCHNITTE

M 1 : 200

PLANSTRASSEN A, E



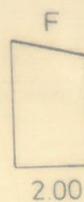
PLANSTRASSEN B, C, F, G, I



PLANSTRASSEN D, H



FUSSWEG



WIRTSCHAFTSWEGE

WW

15. Sonstige Planzeichen

- 15.1 Umgrenzung von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22)
Garagen und Stellplätze:
Garagen müssen innerhalb
Grenzgaragen müssen den
- 15.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)
Leitungsrecht
- 15.3 Umgrenzung der Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 11)
Sichtdreiecke
Diese Sichtfelder sind vor
Bepflanzung und Einfriedung
- 15.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- 1. Wohngebäude
 - 1.1 Dachform
zulässig: Satteldach, a
 - 1.2 Dachneigung
Die Dachneigung muß
 - 1.3 Dacheindeckung und Dachgauben
Die Dacheindeckung
Dachgauben sind ab
Gaubenbreite beträgt
Die Gesamtlänge dar
Mindestabstand der C
 - 1.4 Kniestock
Kniestöcke sind zula
wird
 - 1.5 Stellung der bauliche
Firstrichtung frei wär
 - 1.6 Höhenlage und Geländehöhe
Die Oberkante des
des natürlichen Geländes
Die Höhenlage der
und Abnahme eines
Das natürliche Gelände
tiefer als 1,00 m unter
Ansonsten ist das
Auffüllung nicht des
Überhöhte Terrasse
- 2. Garagen
 - 2.1 Dachform
Satteldach oder
Dacheindeckung
Grenzgaragen ist
nicht zulässig. Ga
begrünte Flachda
Verkehrsfläche hir
 - 2.2 Die Anordnung von
 - 2.3 Vor den Garagen
einzuhalten. Der S
 - 2.4 Die Festlegungen
Für Baugrundstück
sie erschließende
Garagen an der
überschritten wer
Höhe der Fußbo